

# COVID-19 Präventionskonzept

iSd letztgültigen COVID-19-Lockerungs- bzw. Öffnungsverordnung mit Stand 18. Mai 2021

## BIKE INFECTION

### Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte/r.....	3
3.	Gesundheitschecks.....	3
4.	Verhaltensregeln und spezifische Hygienemaßnahmen .....	3
4.1.	Allgemeine Angaben .....	3
5.	Regelung zur Steuerung der Personenströme – Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur .....	4
5.1.	Training .....	4
6.	Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material .....	4
7.	Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.....	5

## Wann wird ein COVID-19-Präventionskonzept für die Sportausübung benötigt? Was muss es enthalten?

Breitensport auf nicht-öffentlichen Sportstätten oder Veranstaltungen/Zusammenkünfte von mehr als 50 Personen > hier hat das COVID-19-Präventionskonzept insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

### Spitzensport

Für SpitzensportlerInnen gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 ist vom verantwortlichen Arzt/von der verantwortlichen Ärztin ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren.

Genauere Informationen finden Sie unter: <https://www.asvo-corona.at/empfehlungen-fuer-sportvereine> unter der Frage 11.

## 1. Einleitung

Dieses Präventionskonzept wurde auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erstellt.

**Jede Person betritt die Sportanlage des/der BIKE INFECTION auf eigene Gefahr** und ist sich den Risiken einer erhöhten Übertragbarkeit des Virus, insbesondere bei Sportausübung, bewusst. Bei Kindern und Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten das Risiko abzuwägen und über die Anwesenheit und Teilnahme bei Sporteinheiten bzw. -veranstaltungen ihrer Kinder zu entscheiden. Jede/r am Trainings- und Spielbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

Im Wesentlichen werden in diesem Konzept zum eigenen und zum Schutz unserer Mitmenschen folgende Punkte berücksichtigt:

- ◆ 3-G-Regel (getestet, genesen, geimpft)
- ◆ Abstandhalten (mind. 2 Meter)
- ◆ Einhalten der Hygieneregeln als Selbstschutz
- ◆ Mund-Nasenschutz (Schutzklasse FFP2) als Fremdschutz

Die Gesundheit hat weiterhin oberste Priorität. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass ein geordneter Trainings- und Spielbetrieb nur möglich ist, wenn die Infektionsfälle so niedrig wie irgendwie möglich gehalten werden, ersuchen wir alle SportstättenbenutzerInnen (Aktive, FunktionärInnen, Zuschauer, Gäste, ...) um Solidarität bei der Umsetzung der Vorgaben.

## 2. Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte/r

Der BIKE INFECTION hat folgende/n COVID-19-Beauftragte/n:

Vor- und Zuname	<a href="#">Bernhard Eder</a>
Straße, Nr.	<a href="#">Fuchshausstr. 324b</a>
PLZ, ORT	<a href="#">5721 Piesendorf</a>
E-Mail	<a href="mailto:Barnes75@gmx.net">Barnes75@gmx.net</a>
Telefonnummer	<a href="tel:069919750201">069919750201</a>

## 3. Gesundheitschecks

Als **oberstes Prinzip** gilt, sollte sich jemand krank fühlen, ist der Sportstätte unbedingt fernzubleiben. Insbesondere wenn einer der folgenden Symptome ohne plausiblen Grund (z.B. Allergie, eine andere bestätigte Diagnose) auftritt, empfiehlt es sich zudem die Hausärztin/den Hausarzt oder die telefonische **Gesundheitsberatung 1450** zu kontaktieren.

### Gesundheitscheckliste

- Fieber
- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Plötzlicher Verlust oder starke Veränderung des Geschmacks- oder Geruchssinns
- Durchfall
- Übelkeit oder Erbrechen
- Bauchschmerzen
- Bindehautentzündung/gerötete oder juckende Augen

## 4. Verhaltensregeln und spezifische Hygienemaßnahmen

### 4.1. Allgemeine Angaben

- Jede Person hat in den Innenräumen der Sportanlage einen **Mund-Nasenschutz (FFP2-Maske)** zu tragen. Dieser darf nur zur Sportausübung und in den Feuchträumen abgenommen werden.
- Zu jeglichen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist **2 Meter Abstand** zu halten. Jedoch ist sportartspezifischer Körperkontakt oder eine kurzfristige Unterschreitung bei Sicherheits- und Hilfeleistungen erlaubt.

- Bitte waschen Sie sich die Hände bei Ankunft in der Sportstätte bzw. benutzen Sie unsere **Desinfektionsständer**.
- Um Ansammlungen vor und in der Sportstätte zu vermeiden, bitten wir um **pünktliche An- und Abreise**.
- Wir verzichten auf Handschlag bzw. Abklatschen zur Begrüßung und Verabschiedung.
- Für länger andauernde Interaktionen, z.B.: Trainingseinheiten, sind ab dem 10. Vollendeten Lebensjahr Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen nach §1 Abs. 2 der COVID-19-ÖV → **3-G-Regel** (getestet, geimpft, genesen).

## 5. Regelung zur Steuerung der Personenströme – Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

### 5.1. Training

- Trainingseinheiten sind in sportarttypischen Gruppengrößen erlaubt. Jedoch dürfen sich in der großen Halle aufgrund der 20m<sup>2</sup>-Regelung, **max. 48 Personen** und in der kleinen Halle **max. 9 Personen** aufhalten.
- Der Kontakt mit anderen Trainingsgruppen ist zu vermeiden.
- **Aufwärmen in den Gängen ist untersagt!**
- Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen oder Duschen ist möglichst kurz zu halten sowie die Abstandsregelung zu beachten.
- Wenn möglich sind jegliche Türen in der Halle (Kabine, Halleneingang, ...) offen zu halten, um so wenig Türgriffe wie möglich angreifen zu müssen.
- Andere Personen als SportlerInnen oder TrainerInnen sollen der Halle fernbleiben. Insbesondere bitten wir Erziehungsberechtigte, die Kinder vor der Halle abzuliefern und nach dem Training außerhalb der Halle abzuholen. Sollten ZuschauerInnen (Achtung! Ab 11 Personen ist die Veranstaltung bei der BH anzuzeigen.) bei Trainingseinheiten anwesend sein, gelten auch für sie Eintrittstests, die Abstandsregel und die Maskenpflicht. Auch hier hat der Veranstalter (Verein, Gruppenverantwortliche, ...) Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen eingehalten werden.
- Die SportlerInnen sind vor Trainingsbeginn über die einzuhaltenden Regeln / Vorschriften zu informieren.
- Die **TrainerInnen/Gruppenverantwortlichen haben die Einhaltung der Vorgaben, insbesondere die Eintrittstests, im Rahmen des Trainings zu überprüfen und zu überwachen** und jene, die sich nicht konform verhalten, vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

## 6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte, vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ist ratsam.
- In den Innenräumen und Seminarräumen bitten wir zudem, die Fenster offen zu halten bzw. nach jeder Einheit oder Besprechung zum Lüften zu öffnen.

- Die TrainerInnen haben nach dem Training allfällige gemeinschaftliche Trainingsmaterialien zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird vom Verein zur Verfügung gestellt.

## 7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

SportlerInnen, TrainerInnen oder BetreuerInnen, in deren Umfeld ein positiver COVID-19 Fall aufgetreten ist, haben dies unverzüglich dem Verein **zu melden** und die weitere Vorgangsweise abzusprechen. Dies ist auch erforderlich, wenn sie selbst keine Symptome aufweisen. Zudem sind diese Vorkommnisse als reine Informationsmaßnahme dem Verein unter [barnes75@gmx.net](mailto:barnes75@gmx.net) zu melden.

SportlerInnen, TrainerInnen oder BetreuerInnen, die **positiv auf COVID-19** getestet wurden oder den Verdacht haben am Virus erkrankt zu sein, haben dies unverzüglich **dem Verein zu melden**.

### Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall im Verein zu tun?

1. Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt, 1450).
2. Sollte sich die Person am Sportgelände befinden, muss sie unverzüglich nachhause geschickt werden bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten informiert werden.
3. Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde / Amtsarzt verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
4. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
5. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).